

## 1. GELTUNGSBEREICH

---

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen den Kundinnen bzw. Kunden und PonteNova. Sie gelten für alle Dienstleistungen und Produkte der PonteNova.

## 2. LEISTUNGEN VON PONTENOVA

---

### 2.1. Allgemeine

PonteNova bietet ihren Kundinnen und Kunden Dienstleistungen und Produkte für den Aufbau und den Betrieb eines ärzteigenen TrustCenters sowie für weitere Bereiche des Gesundheitswesens an. Sie verpflichtet sich, ihr ganzes Fachwissen und Können einzusetzen, um qualitativ hochstehende Leistungen zu erbringen.

### 2.2. Besondere

Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den Dienstleistungsvereinbarungen, die zusammen mit den vorliegenden AGB die Grundlagen der vertraglichen Beziehungen zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und PonteNova bilden.

## 3. LEISTUNGEN DER KUNDINNEN UND KUNDEN

---

### 3.1. Preise

Die von der Kundin/vom Kunden zu bezahlenden Preise für Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den Vertragsvereinbarungen oder der entsprechenden Preisliste. Sofern in den Vertragsvereinbarungen nichts anderes vereinbart wird, schliessen sie die Mehrwertsteuer nicht ein.

### 3.2. Verantwortung der Kundinnen und Kunden

Die Kundin/der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen und Produkte, für die sie/er mit PonteNova einen Vertrag geschlossen hat, gesetztes- und vertragsgemäss genutzt werden.

Allfällige zur Vertragserfüllung erforderliche Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den Leistungsvereinbarungen.

## 4. RECHNUNGSSTELLUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

---

### 4.1. Rechnungsstellung

Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die beanspruchten Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder Preislisten.

### 4.2. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum zu bezahlen.

Einwendungen sind bis zu diesem Datum schriftlich und begründet zu erheben. Andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt.

### 4.3. Sanktionen

Hat die Kundin/der Kunde bis zum Verfalldatum die Rechnung weder bezahlt noch angefochten, so kann PonteNova Massnahmen zur Verhinderung des wachsenden Schadens treffen. Beahlt die Kundin/der Kunde die Rechnung nicht innerhalb von dreissig Tagen, nachdem die Massnahmen getroffen wurden, kann PonteNova den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Die Kundin/der Kunde trägt die PonteNova durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

## 5. VERTRAGSERFÜLLUNG

---

Der Vertrag gilt für PonteNova als erfüllt, wenn die Kundin/der Kunde nicht innert 30 Tagen nach erbrachter Leistung schriftlich und begründet die Vertragserfüllung beanstandet hat.

## 6. HAFTUNG VON PONTENOVA

---

PonteNova steht für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. Allfällige Garantien ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen.

Bei Vertragsverletzungen, welche von Mitarbeitern und beauftragten Personen von PonteNova begangen werden, haftet PonteNova für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. In keinem Fall haftet PonteNova jedoch für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

Allfällige Haftungsbestimmungen in den Leistungsbeschreibungen bleiben vorbehalten.

## 7. BESONDERE BESTIMMUNGEN

---

### 7.1. Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhalten die Kundinnen und Kunden das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte von PonteNova gemäss Leistungsbeschreibung.

Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten von PonteNova verbleiben bei

PonteNova oder den berechtigten Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert PonteNova, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt. Einzelheiten im Zusammenhang mit den Nutzungsrechten sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.

## 7.2. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten hinsichtlich aller Informationen, die ausgetauscht werden und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

## 7.3. Höhere Gewalt

Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt und aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben oder die Vertragserfüllung entfällt ganz.

## 7.4. Verrechnung

Die Kunden verrechnen Schulden gegenüber PonteNova nicht ohne deren Zustimmung mit eigenen Forderungen.

## 8. INKRAFTTRETEN, DAUER UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

### 8.1. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt ab dem in der Vertragsurkunde genannten Datum in Kraft.

### 8.2. Dauer und Kündigung

Der Vertrag dauert bis zur Erfüllung des Auftrages oder richtet sich nach den Vereinbarungen in der Vertragsurkunde.

Er kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung der in der Vertragsurkunde oder der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Fristen gekündigt werden.

Wurde eine Mindestdauer vereinbart und kündigt die Kundin/der Kunde den Vertrag vor deren Ablauf, schuldet er PonteNova das Entgelt für die noch nicht abgelaufene Zeit.

## 9. ÄNDERUNGEN DER AGB

PonteNova gibt den Kundinnen und Kunden Änderungen dieser AGB rechtzeitig bekannt, dass sie den Vertrag mit PonteNova innerhalb der Kündigungsfrist auflösen können. Ohne schriftliche Kündigung innerhalb dieser Frist

gelten die Änderungen als von den Kundinnen und Kunden genehmigt.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 10.1. Übertragung von Rechten und Pflichten

Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

### 10.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Für alle aus diesen AGB, der dazugehörigen Vertragsurkunde und weiteren integrierten Vertragsbestandteilen entstehenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand am Geschäftssitz von PonteNova zuständig.

**PonteNova AG**

Bern, Februar 2003